

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) und Ihr Wald

Vorgaben, Fristen, Kontrolle und Sanktionen – mit besonderem Blick auf die praktischen Hürden für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZUS) im bayerischen Kleinprivatwald.

1. Hintergrund: Worum geht es bei der EUDR?

Die „Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union“ – kurz EUDR (EU Deforestation Regulation) – ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Sie löst die bisherige EU-Holzhandelsverordnung (EUTR, in Deutschland Holzhandelssicherungsgesetz) ab und verschärft deren Anforderungen deutlich.

- **Ziel:** Produkte, die auf dem EU-Markt bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, sollen nachweislich nicht zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen haben – Stichtag ist der 31. Dezember 2020.
- **Betroffene Rohstoffe:** Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (u. a. Möbel, Papier, Leder). Für den Wald relevant sind vor allem Rohholz, Brennholz und Holzpfähle.
- **Warum betrifft das auch Bayern, wo kaum Wald verloren geht?** Die EUDR unterscheidet nicht nach Herkunftsland – sie gilt formal für jedes Holz, das in der EU erstmals in Verkehr gebracht wird, unabhängig vom tatsächlichen Entwaldungsrisiko vor Ort. Bayerische Staatsregierung und Verbände kritisieren dies seit Langem als unverhältnismäßig, da Entwaldung in Bayern und Deutschland praktisch nicht vorkommt.

Wichtig: Holzernte für den ausschließlichen Eigenbedarf (z. B. eigenes Brennholz ohne Verkauf) fällt nicht unter die EUDR. Pflichten entstehen erst, sobald Holz verkauft bzw. „in Verkehr gebracht“ wird.

2. Welche neuen Vorgaben gelten konkret für Ihr Holz?

Ab dem Anwendungsbeginn dürfen Rohholz, Brennholz und Holzpfähle nur noch dann verkauft werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Entwaldungs- und waldschädigungsfrei:** Das Holz darf nicht von Flächen stammen, die nach dem 31.12.2020 entwaldet oder als Wald geschädigt wurden (z. B. Umwandlung von Naturwald in Plantage).
- **Legalitätskonform:** Der Einschlag muss im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslandes erfolgt sein (u. a. Landnutzungsrechte, Umwelt- und Forstrecht, Arbeitsrecht).

Als Nachweis dient eine digitale Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement, DDS), die im EU-Informationssystem abgegeben wird. Sie muss enthalten:

- Holzmenge und Baumart (botanischer, lateinischer Name)
- Ursprungsland und Produktionszeitraum
- Geolokalisierung der Erntefläche (Geokoordinaten) – bei Flächen bis 4 Hektar reicht ein Einzelpunkt, darüber ist ein Flächenpolygon erforderlich
- Bestätigung, dass Entwaldungsfreiheit und Legalität geprüft wurden (Risikobewertung)

Für den bayerischen Kleinprivatwald wichtige Erleichterungen laut Handreichungen des Bundes: Eine einmalige Sorgfaltserklärung genügt in der Regel (Aktualisierung nur bei wesentlichen Änderungen, z. B. Überschreitung der angegebenen Hiebsumme). Zudem sind zeitliche Aggregation (mehrere Erntejahre in einer Erklärung, z. B. auf Basis der Jahreseinschlagsplanung) und räumliche Aggregation (mehrere Grundstücke in einer Erklärung) zulässig.

FZUS-Blick: Genau hier beginnt die Praxis anders auszusehen als das Merkblatt: In der forstlichen Alltagsplanung spielen Flurstücksgrenzen bislang kaum eine Rolle, botanische Artnamen werden im Holzverkauf selten dokumentiert, und Geodaten einzelner Mitgliedsflächen liegen bei den Zusammenschlüssen häufig gar nicht vor. Was auf dem Papier „aggregiert und einmalig“ klingt, bedeutet für den Zusammenschluss zunächst eine aufwendige Erstdatenerhebung bei jedem einzelnen Mitglied.

2.1 Unterschiedliche Pflichtenstufen: Risikogruppe und Betriebsgröße

Wie streng die EUDR im Einzelfall wirkt, hängt nicht von einer einzigen Vorgabe ab, sondern von zwei unabhängigen Einstufungen, die sich überlagern: dem Entwaldungsrisiko des Ursprungslandes und der wirtschaftlichen Größe des Marktteilnehmers. Für einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist das relevant, weil beide Ebenen gleichzeitig zu prüfen sind – für sich selbst als Organisation und für seine Mitglieder.

Ebene 1 – Risikogruppe des Ursprungslandes (Art. 29 EUDR)

Risikostufe	Bedeutung für die Sorgfaltspflicht	Kontrollquote der Behörden
Niedriges Risiko (z. B. Deutschland)	Vereinfachte Sorgfaltspflicht: Informationssammlung inkl. Geolokalisierung genügt, keine vertiefte Risikominderungsprüfung erforderlich.	mindestens 1 % der Marktteilnehmer
Standardrisiko	Vollständige Sorgfaltspflicht inkl. Risikobewertung; bei nicht vernachlässigbarem Risiko sind Risikominderungsmaßnahmen nötig.	mindestens 3 % der Marktteilnehmer
Hohes Risiko	Vollständige Sorgfaltspflicht mit besonders strenger Prüfung; verstärkte behördliche Aufmerksamkeit.	mindestens 9 % der Marktteilnehmer

Die EU-Kommission hat am 22.05.2025 erstmals eine Länderrisikoklassifizierung veröffentlicht. Deutschland gilt darin als Niedrigrisikoland – eine eigene vierte Stufe „Null-Risiko“ mit vollständigem Wegfall der Berichtspflicht existiert nach aktueller Rechtslage nicht, wird von bayerischer Seite aber gefordert (siehe Kapitel 7).

Ebene 2 – Betriebsgröße nach Bilanzsumme, Umsatz und Beschäftigten

Maßgeblich ist nicht die allgemeine EU-KMU-Empfehlung, sondern die Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (in der Fassung der Delegierten Richtlinie 2023/2775, in Deutschland umgesetzt in § 267 HGB). Eine Kategorie gilt, wenn mindestens zwei der drei Schwellenwerte am Bilanzstichtag nicht überschritten werden:

Kategorie	Bilanzsumme bis	Jahresumsatz bis	Beschäftigte bis
Kleinstunternehmen	450.000 €	900.000 €	10
Kleines Unternehmen	5 Mio. € (national bis 7,5 Mio. €)	10 Mio. € (national bis 15 Mio. €)	50
Mittleres Unternehmen	25 Mio. €	50 Mio. €	250
Großunternehmen	über 25 Mio. €	über 50 Mio. €	über 250

- **Maßgeblicher Stichtag für die Fristverlängerung:** Ob die spätere Frist (30.06.2027) gilt, richtet sich nach Art. 38 Abs. 3 EUDR nach dem Status zu einem in der Verordnung festgelegten Referenzzeitpunkt – nicht nach der aktuellen Größe. Für viele private Waldbesitzer und kleine Zusammenschlüsse dürfte dies unproblematisch sein, da sie als natürliche Personen bzw. Kleinstbetriebe ohnehin regelmäßig unter den Schwellenwerten liegen.
- **Neue Zwischenkategorie „Kleinst-/Kleinprimärerzeuger“:** Natürliche Personen sowie Kleinst-/Kleinunternehmen aus Niedrigrisikoländern, die eigene Erzeugnisse (wie selbst geerntetes Holz) in Verkehr bringen, erhalten eine vereinfachte, grundsätzlich einmalige Erklärungspflicht – diese Kategorie verknüpft damit ausdrücklich beide Ebenen (Risikogruppe UND Betriebsgröße) miteinander.
- **Erleichterungen für Nicht-KMU sind auf der Trader-Seite begrenzt:** Größere Marktteilnehmer (mittel/groß) müssen unabhängig vom Länderrisiko stets die vollständigen Sorgfaltspflichten inklusive jährlicher Berichterstattung über ihr Sorgfaltssystem erfüllen; KMU sind davon befreit.

FZUS-Blick: Innerhalb eines einzigen Zusammenschlusses treffen typischerweise mehrere Stufen gleichzeitig aufeinander: Die einzelnen Mitglieder sind fast immer natürliche Personen bzw. Kleinstbetriebe mit vereinfachter Pflicht, der Zusammenschluss selbst kann aber – abhängig von seinem eigenen Jahresumsatz aus der Holzvermarktung – bereits als kleines oder sogar mittleres Unternehmen gelten und damit strengeren

Anforderungen (z. B. Berichtspflichten zum Sorgfaltssystem) unterliegen als seine Mitglieder einzeln. Der Zusammenschluss sollte daher frühzeitig seine eigene Einstufung nach Bilanzsumme, Umsatz und Beschäftigtenzahl prüfen, statt sich allein auf den vermeintlich einfacheren Status seiner Mitglieder zu verlassen.

3. Wer ist „Marktteilnehmer“ – und welche Rolle spielt der FZUS?

Die EUDR unterscheidet klar zwischen dem Marktteilnehmer, der die rechtliche Verantwortung trägt, und dem Bevollmächtigten, der die Erklärung technisch abgeben kann. Für die Praxis im bayerischen Privatwald ergeben sich je nach Vermarktungsweg unterschiedliche Konstellationen:

Vermarktungsweg	Wer ist Marktteilnehmer (verantwortlich)?
FZUS kauft das Holz von seinen Mitgliedern auf (Bündelung)	Die Mitglieder – mit dem Verkauf an den Zusammenschluss bringen sie das Rohholz erstmals in Verkehr und sind damit Marktteilnehmer.
FZUS organisiert Einschlag und Verkauf im Namen der Mitglieder (Dienstleistung)	Die Mitglieder bleiben Marktteilnehmer; der Zusammenschluss kann als Bevollmächtigter die Sorgfaltserklärung technisch abgeben.
FZUS selbst erntet nach Holzkauf und bringt Holz in Verkehr (z. B. Rundholzhändler-Funktion)	Der Zusammenschluss / Rundholzhändler selbst ist Marktteilnehmer.

- **Bevollmächtigung ist möglich, aber die Haftung bleibt beim Waldbesitzer:** FZUS, Forstdienstleister, Forstbehörde, Rundholzhändler oder Sägewerke (kein Kleinstunternehmen in der nachgelagerten Kette) können als Bevollmächtigte für den einzelnen Waldbesitzer eine Sorgfaltserklärung abgeben. Die rechtliche Verantwortung für EUDR-Konformität verbleibt aber beim Marktteilnehmer selbst (Art. 6 Abs. 1 EUDR).
- **Vollmacht muss schriftlich vorliegen:** entweder als Einzelvollmacht oder als Satzungsergänzung des Zusammenschlusses – im Kontrollfall muss sie vorgelegt werden können.
- **Als Geolokalisierung kann die Postadresse des Zusammenschlusses angegeben werden** – dies wird in FAQ des Waldbesitzer-Portals Bayern ausdrücklich als zulässige Vereinfachung genannt, sofern alle vom Zusammenschluss erfassten Waldflächen der Mitglieder mit abgedeckt sind.

FZUS-Blick: Die Aggregationsmöglichkeiten entlasten auf dem Papier, verschieben den eigentlichen Aufwand aber vom Waldbesitzer zum Zusammenschluss: Der FZUS muss nun organisatorisch sicherstellen, dass er (a) alle Mitglieder nachweislich über ihre EUDR-Pflichten informiert hat, (b) im Zweifel eine wirksame Vollmacht je Mitglied vorliegen hat und (c) bei räumlicher Aggregation nicht versehentlich Flächen einbezieht, die gar nicht zur Erntefläche gehören oder in Fremdeigentum stehen (siehe Kapitel 7).

4. Fristen im Überblick

Termin	Was passiert
29.06.2023	EUDR (VO 2023/1115) tritt in Kraft; Stichtag für Entwaldungsfreiheit ist rückwirkend der 31.12.2020.
ursprünglich 30.12.2024	Erster geplanter Anwendungsbeginn – im Dezember 2024 um 12 Monate verschoben (VO 2024/3234).
17.05.2024	Bundesrat beschließt auf bayerische Initiative, eine „Null-Risiko-Kategorie“ für entwaldungsfreie Länder wie Deutschland zu fordern.
22.05.2025	EU-Kommission veröffentlicht Länderrisikoklassifizierung (niedriges / Standard- / hohes Risiko); Deutschland gilt als Niedrigrisikoland.
19.12.2025	Zweite Verschiebung samt inhaltlicher Vereinfachung wird als VO (EU) 2025/2650 im Amtsblatt veröffentlicht (u. a. First-Touch-/Once-only-Ansatz, neue Kategorie „Kleinst-/Kleinprimärerzeuger“).
30.04.2026 (Auftrag) / 04.05.2026 (Bericht)	EU-Kommission legt Vereinfachungsbericht, aktualisierte Leitlinien und einen Entwurf zur Änderung von Anhang I (Produktliste) vor.
30.12.2026	EUDR wird verbindlich für große und mittlere Marktteilnehmer und Händler – auch für den bayerischen Holzverkauf oberhalb der KMU-Schwellen.
30.06.2027	EUDR wird verbindlich für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie „Kleinst-/Kleinprimärerzeuger“ (u. a. viele private Einzelwaldbesitzer).

Zwei Verschiebungen in zwei Jahren: Die EUDR wurde bereits zweimal kurz vor ihrem Anwendungsbeginn verschoben – offiziell wegen technischer Probleme des EU-Informationssystems, faktisch auch wegen anhaltenden Drucks aus Mitgliedstaaten und Wirtschaft. Der Verordnungstext selbst wurde bislang nicht neu verhandelt; ob es zu weiteren inhaltlichen Anpassungen kommt (u. a. über den angekündigten „Umweltomnibus“), ist zum Zeitpunkt dieses Handouts offen.

5. Wie läuft die Kontrolle ab?

- **Zuständige Behörde in Deutschland:** die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Sie prüft Sorgfaltserklärungen, kann Betriebsprüfungen, Dokumentenanforderungen und Probenahmen durchführen und Sanktionsverfahren einleiten.
- **Für die forstfachliche Auslegung in Bayern:** soll nach dem Konzept des Bundes die Bayerische Forstverwaltung zuständig sein, wenn bayerisches Waldholz auf den Markt gebracht wird – für die Ausgestaltung der Verordnung selbst hat sie jedoch keine Zuständigkeit.
- **Risikobasierte Kontrollquoten:** Die EUDR schreibt feste Mindestkontrollquoten je nach Risikoeinstufung des Ursprungslandes vor: mindestens 9 % der Marktteilnehmer bei hohem Risiko, 3 % bei Standardrisiko und 1 % bei niedrigem Risiko. Da Deutschland als Niedrigrisikoland eingestuft ist, greift für die deutsche Forstwirtschaft grundsätzlich die 1-Prozent-Quote.
- **Grundlage der Kontrolle:** die im EU-Informationssystem hinterlegten Sorgfaltserklärungen. Waldbesitzer müssen die Erklärung sowie zugehörige Holzverkaufsunterlagen 5 Jahre aufbewahren, um sie im Kontrollfall vorlegen zu können.
- **Beschwerderecht Dritter (Art. 31 EUDR):** Auch Privatpersonen und Organisationen – auch außerhalb der EU – können bei der zuständigen Behörde begründete Zweifel an der EUDR-Konformität melden. Die Behörde muss dem nachgehen und den Hinweisgeber über das Ergebnis informieren.

FZUS-Blick: Für den Zusammenschluss bedeutet die 1-Prozent-Quote zwar ein statistisch kleines Kontrollrisiko im Einzelfall – aber bei mehreren Hundert Mitgliedern und wiederkehrenden Holzverkäufen wächst die Wahrscheinlichkeit, dass irgendein Mitglied im Kontrollzeitraum geprüft wird. Da der Zusammenschluss als Bevollmächtigter regelmäßig die gesammelten Nachweise vorhalten muss, trifft ihn der organisatorische Aufwand der Dokumentenbereitstellung auch dann, wenn die rechtliche Verantwortung formal beim Mitglied liegt.

6. Sanktionen bei Verstößen

Artikel 25 EUDR verpflichtet alle Mitgliedstaaten, ein wirksames, verhältnismäßiges und abschreckendes Sanktionsregime festzulegen. Dazu zählen:

- **Geldbußen:** bezogen auf den EU-weiten Jahresumsatz – in der öffentlichen Berichterstattung ist regelmäßig von bis zu 4 % die Rede, mit einem national festzulegenden Mindestbetrag bei juristischen Personen.
- **Einziehung:** Beschlagnahme der betroffenen Erzeugnisse sowie Abschöpfung der durch den Verkauf erzielten Einnahmen.
- **Vorübergehende bis dauerhafte Handelsverbote:** Aussetzung des Inverkehrbringens, Handelns oder der Ausfuhr; ohne gültige Sorgfaltserklärung dürfen Abnehmer das Holz nicht weiterverkaufen – das Holz wird faktisch unverkäuflich.
- **Abgestuftes Verfahren vor der Sanktion:** Die Behörde kann zunächst einstweilige Maßnahmen ergreifen (z. B. vorübergehende Aussetzung), dann Korrekturmaßnahmen anordnen (Rückruf, Entsorgung, Anpassung der Sorgfaltspflichtregelung) – erst wenn diese fruchtlos bleiben oder der Verstoß gravierend ist, drohen die eigentlichen Sanktionen.
- **Öffentliche Nennung:** rechtskräftige Sanktionsentscheidungen gegen juristische Personen werden von der EU-Kommission mit Namensnennung veröffentlicht.

Einordnung für Privatwaldbesitzer: Wer Holz verkauft, gilt ab Anwendungsbeginn als Marktteilnehmer und ist grundsätzlich vollumfänglich pflichtig – auch als Einzelperson. In der Praxis dürfte für den bayerischen Kleinprivatwald aber zunächst vor allem die Handelssperre (kein Verkauf ohne gültige Sorgfaltserklärung) die relevante Konsequenz sein, weniger ein sofortiges Bußgeldverfahren – entscheidend ist am Ende aber die konkrete Vollzugspraxis der BLE bzw. der bayerischen Forstverwaltung, die noch nicht abschließend feststeht.

7. Praxishürden aus Sicht eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FZUS)

Verbände wie die AGDW und der Initiativkreis Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (IK) warnen seit der Verabschiedung der EUDR davor, dass die Verordnung besonders den kleinstrukturierten Privatwald – und damit die FZUS, die ihn organisieren – vor erhebliche praktische Probleme stellt:

- **Fehlende Basisdaten:** Botanische (lateinische) Artnamen, exakte Erntekoordinaten oder Flurstücksbezüge werden in der forstlichen Alltagsarbeit bislang selten systematisch dokumentiert. Diese Daten müssen für die Sorgfaltserklärung erstmals erhoben werden – bei tausenden Mitgliedsflächen ein erheblicher Mehraufwand.
- **Geolokalisierung ohne geeignete Werkzeuge:** Für Hiebsflächen über 4 Hektar ist ein Geo-Polygon erforderlich. Viele Kleinwaldbesitzer und auch etliche Zusammenschlüsse verfügen bislang nicht über ein geografisches Informationssystem (GIS), mit dem sich ein solches Polygon zuverlässig erstellen lässt.
- **Haftungsrisiko bei ungenauer Aggregation:** Wird bei der räumlichen Aggregation nicht das konkrete Flurstück, sondern eine größere Einheit (Flur, Gemarkung oder Zusammenschlussgebiet) angegeben, kann versehentlich auch fremdbewirtschaftete Fläche mit erfasst werden. Der Zusammenschluss bzw. das meldende Mitglied bestätigt damit automatisch auch für dieses Fremdeigentum die EUDR-Konformität – ein Haftungsrisiko, das laut Verbänden in der Praxis niemand tragen kann.
- **Fehlende Personal- und Finanzressourcen:** Die Datenerhebung, die Pflege der Angaben im EU-Informationssystem und die laufende Aktualisierung sind zusätzliche Aufgaben, für die viele Zusammenschlüsse weder eigenes Fachpersonal noch ein Finanzierungsmodell haben – Beratung und Verwaltung laufen bislang meist über ehrenamtliche Vorstände oder wenige hauptamtliche Kräfte.
- **Unklare Feststellung des Marktteilnehmers:** Bei den unterschiedlichen Formen der Holzvermarktung im Kleinprivatwald (Verkauf durch Waldbesitzer selbst, durch den Zusammenschluss, über Selbstwerbung) ist nicht immer auf den ersten Blick klar, wer im konkreten Fall Marktteilnehmer ist und damit die Sorgfaltserklärung abgeben muss – das erschwert eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb eines Zusammenschlusses.
- **Wiederkehrender Verwaltungsaufwand trotz „Einmaligkeit“:** Auch wenn eine Sorgfaltserklärung grundsätzlich einmalig gilt, muss sie bei wesentlichen Änderungen (z. B. Überschreitung der angegebenen Hiebsumme, neue Mitglieder, neue Flächen) aktualisiert werden – bei einem Zusammenschluss mit schwankender Mitgliederstruktur und jährlich wechselnden Einschlagsmengen ist das ein dauerhafter Pflegeaufwand, nicht ein einmaliger Kraftakt.

Zentrale Verbandsforderung: Die Interessenvertretungen der Zusammenschlüsse fordern die Einführung einer vierten Risikokategorie „Null-Risiko“ für Länder wie Deutschland, in denen nachweislich keine Entwaldung stattfindet – verbunden mit dem Wegfall aktiver Berichtspflichten für Primärerzeuger aus diesen Ländern (Rückkehr zu einer reinen Dokumentationspflicht wie unter der bisherigen EUTR). Bayern hat sich dieser Forderung über einen eigenen Bundesratsbeschluss (17.05.2024) angeschlossen.

7.1 Was FZUS schon jetzt vorbereiten können

- Mitglieder frühzeitig und nachweisbar über die EUDR-Pflicht informieren (z. B. schriftlich, mit Empfangsbestätigung oder über die Satzung) – das reduziert Haftungsrisiken für den Zusammenschluss.
- Prüfen, ob und wie eine Vollmachtsregelung in der Satzung ergänzt werden kann, statt Einzelvollmachten für jedes Mitglied einzuholen.
- Bestehende Forsteinrichtungsdaten, digitale Betriebspläne oder Katasterdaten (so vorhanden) als Grundlage für die Geolokalisierung sichten, bevor neue Daten aufwendig erhoben werden.
- Bei Sammel- bzw. Gemeinschaftsanträgen und Holzverkäufen frühzeitig festlegen, wer im jeweiligen Vermarktungsweg als Marktteilnehmer gilt, um Doppelmeldungen oder Lücken zu vermeiden.
- Laufende Informationsangebote von AELF, Waldbesitzerverband und BLE aktiv nutzen sowie sich an Konsultationen (z. B. „Call for Evidence“ zum Umweltomnibus) beteiligen, um praxisnahe Vereinfachungen mit zu erwirken.

8. Aktuelle Entwicklungen und Vereinfachungen (Stand Juli 2026)

- **Zweite Verschiebung bereits beschlossen:** Mit der Verordnung (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025 wurde der Anwendungsbeginn verbindlich auf den 30. Dezember 2026 (große/mittlere Unternehmen) bzw. 30. Juni 2027 (Kleinst-/Kleinunternehmen) verschoben.
- **First-Touch- und Once-only-Ansatz:** Künftig muss grundsätzlich nur noch der erste Marktteilnehmer, der ein Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, eine vollständige Sorgfaltserklärung abgeben. Nachgelagerte Abnehmer müssen lediglich die Referenznummer der ursprünglichen Erklärung erheben und aufbewahren, statt selbst erneut eine Erklärung abzugeben.
- **Neue Kategorie „Kleinst-/Kleinprimärerzeuger“:** Für natürliche Personen sowie Kleinst-/Kleinunternehmen aus Niedrigrisikoländern (wie Deutschland), die eigene Erzeugnisse in Verkehr bringen, ist eine vereinfachte, einmalige Erklärung vorgesehen – für viele bayerische Einzelwaldbesitzer potenziell relevant, die Details der Ausgestaltung waren zum Zeitpunkt dieses Handouts aber noch nicht vollständig veröffentlicht.
- **Vereinfachungsbericht der EU-Kommission (04.05.2026):** Die Kommission hat ihre gesetzlich vorgeschriebene Vereinfachungsprüfung vorgelegt, zusammen mit aktualisierten Leitlinien und einem Entwurf zur Änderung von Anhang I (Produktliste) – u. a. mit möglichen Herausnahmen für bestimmte Lederwaren, Muster/Proben und runderneuerte Reifen. Der Entwurf ist noch nicht endgültig angenommen.
- **Diskussion um „Umweltomnibus“:** Verbände fordern, die EUDR in ein umfassenderes EU-Vereinfachungspaket für Umweltvorschriften („Umweltomnibus“) aufzunehmen, um dort auch die geforderte Null-Risiko-Kategorie zu verankern. Eine Entscheidung darüber steht noch aus.
- **Sinkende geschätzte Befolgungskosten:** Die EU-Kommission rechnet infolge der Vereinfachungen mit einem Rückgang der EU-weiten jährlichen Compliance-Kosten von rund 8,1 Mrd. Euro (Stand 2023) auf etwa 2,0 Mrd. Euro – ein Hinweis darauf, dass der ursprüngliche bürokratische Aufwand von der EU selbst als zu hoch eingeschätzt wurde.

Der Verordnungstext selbst bleibt inhaltlich im Kern unverändert – bislang wurden Fristen verschoben und einzelne Verfahrenspflichten vereinfacht, nicht die grundlegenden Ziele der EUDR. Wer sich auf ein vollständiges Entfallen der Pflichten verlässt, geht ein Risiko ein; sinnvoller ist es, die gewonnene Zeit bis Ende 2026/Mitte 2027 aktiv für den Aufbau der eigenen Daten- und Meldeprozesse zu nutzen.

9. Das Wichtigste auf einen Blick

Frage	Kurzantwort
Muss ich als Privatwaldbesitzer sofort etwas tun?	Rechtspflichten greifen erst ab 30.12.2026 bzw. 30.06.2027 – Vorbereitung (Daten, Vollmachten) sollte aber jetzt beginnen.
Betrifft mich das auch bei reinem Eigenbedarf?	Nein. Ohne Verkauf/Inverkehrbringen entsteht keine EUDR-Pflicht.
Kann mein FZUS das für mich erledigen?	Ja, als Bevollmächtigter – die rechtliche Verantwortung bleibt aber beim Waldbesitzer als Marktteilnehmer.
Wie oft muss ich melden?	Grundsätzlich einmalig, mit Aktualisierung nur bei wesentlichen Änderungen (z. B. deutlich höhere Erntemenge).
Werde ich einzeln kontrolliert?	Kontrollquote in Deutschland als Niedrigrisikoland voraussichtlich 1 % der Marktteilnehmer, Kontrolle durch die BLE.
Was droht bei Verstößen?	Handelssperre für das betroffene Holz, potenziell Geldbußen, Einziehung und – bei juristischen Personen – öffentliche Nennung.
Wird die EUDR noch grundlegend geändert?	Der Verordnungstext bleibt bislang inhaltlich bestehen; Fristen wurden zweimal verschoben, Verfahren vereinfacht. Weitere Anpassungen (Null-Risiko-Kategorie, Umweltomnibus) werden diskutiert, sind aber nicht beschlossen.

10. Ansprechpartner & weiterführende Quellen

- **Zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF):** erste Anlaufstelle für Fragen zur Waldbewirtschaftung und EUDR-Umsetzung vor Ort.
- **Ihr forstwirtschaftlicher Zusammenschluss (FBG/WBV):** prüft, ob und in welcher Form er als Bevollmächtigter für die Sorgfaltserklärung auftreten kann.
- **Bayerischer Waldbesitzerverband / AGDW – Die Waldeigentümer:** Interessenvertretung und aktuelle fachliche Einordnung, insbesondere über den Initiativkreis Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (IK).
- **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):** zuständige Kontrollbehörde, offizielle FAQ zu Pflichten, Kontrolle und Sanktionen.
- **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) / Waldbesitzer-Portal Bayern:** bayernspezifische FAQ zur EUDR für Waldbesitzer.

Rechtstexte und offizielle Hintergrundinformationen:

- [Verordnung \(EU\) 2023/1115 \(EUDR\) – Amtsblatt der EU](#)
- [Verordnung \(EU\) 2025/2650 – Änderung/Verschiebung der EUDR](#)
- [BLE – Entwaldungsfreie Produkte: FAQ zu Sanktionen und Kontrolle](#)
- [Waldbesitzer-Portal Bayern – FAQ EU-Entwaldungsverordnung \(EUDR\)](#)
- [BMEL – Handreiche zur Anwendung der EUDR in der Forstwirtschaft in Deutschland](#)
- [Consilium – Rat billigt Überarbeitung zur Vereinfachung und Verschiebung der EUDR](#)
- [AGDW – Die Waldeigentümer: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse](#)

Hinweis: Dieses Handout dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechts- oder Förderberatung im Einzelfall. Die EUDR befindet sich weiterhin in einem laufenden Vereinfachungs- und Anpassungsprozess; Angaben zu Fristen, Verfahren und politischem Stand entsprechen dem Kenntnisstand Juli 2026 und können sich kurzfristig ändern.